

Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren zur Stilllegung von Atomkraftwerken in der Bundesrepublik Deutschland

Vortragsinhalt

- 1. Grundsätzliches zum Stilllegungsverfahren**
- 2. Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung**
- 3. Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung**
- 4. Forderungen**
- 5. Alternativen ?**

Grundsätzliches zur Stilllegung (Genehmigungsverfahren)

Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG.

Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

⇒ Öffentlichkeitsbeteiligung obligatorisch.

Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren

Geregelt in der (AtVfV)

Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

1. Bekanntmachung des Vorhabens:

- Ankündigung der Auslegung von Antragsunterlagen
- Beschreibung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren nach AtVfV

2. Auslegung der Unterlagen eine Woche
nach Bekanntmachung

Dauer: 2 Monate

Unterlagen: - Antrag
- Sicherheitsbericht
- Kurzbeschreibung
- Umweltverträglichkeitsstudie

Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren nach AtVfV

3. Einwendungen zum Genehmigungsverfahren während der Auslegungsdauer
 - schriftlich oder
 - zur Niederschrift
 4. Ab Beginn der Auslegungsfrist bis Ende des Genehmigungsverfahrens Akteneinsicht nach pflichtgemäßen Ermessen der Behörde möglich
- Unabhängig davon immer nach UIG

Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren nach AtVfV

5. Erörterungstermin

- Erörterung der Einwendungen mit Antragsteller und Einwendern
- Nicht öffentlich
- Niederschrift (Wortprotokoll)

Zeitabstand zum Auslegungsende ist nicht festgelegt.

Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Früher ein Verfahren für gesamte Stilllegung.
Heute mehrere, formalrechtlich voneinander
unabhängige Genehmigungsschritte.

- ⇒ Probleme mit Öffentlichkeitsbeteiligung
und UVP wegen großer Zeitabstände.
- Änderung Stand von Wiss. und Technik
 - in 2. Gen. höheres Radioaktivitätsinventar
 - Rechtsschutz für Zugezogene ⇒

Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Forderung:

**Öffentlichkeitsbeteiligung bei jedem
Genehmigungsschritt mit wesentlichem
Inhalt.**

Problem:

Ermessenssache der Genehmigungsbehörde!

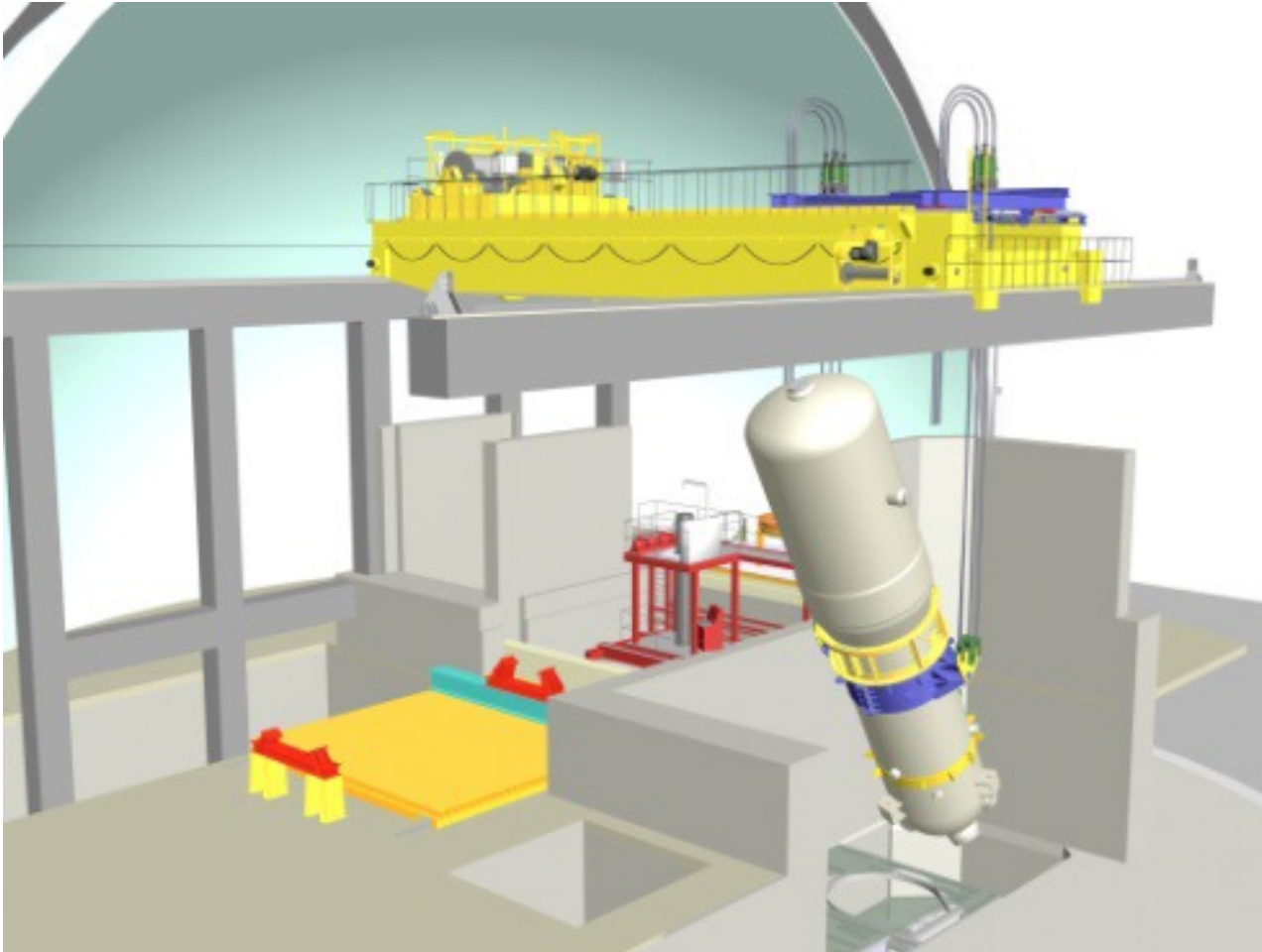
Negatives Beispiel KWO (Baden-Württemberg)

Positives Beispiel KMK (Rheinland-Pfalz)

Einschränkungen der Öffentlichkeits- beteiligung bei den letzten Verfahren ausgelegte Unterlagen

Sind nicht ausreichend

- Dritte ohne entsprechende Ausbildung oder Sachbeistand können eigene Betroffenheit nicht einschätzen.
- Fehlende Sachtiefe und Bestimmtheit.
Verschiebung von Genehmigungsaspekten in die Atomaufsicht.



Quelle:
EnBW

Einschränkungen der Öffentlichkeits- beteiligung bei den letzten Verfahren Erörterungstermin

- Erörterungstermin zu früh.
⇒ keine sachdienliche Diskussion möglich.
- Antragsteller beteiligt sich nicht an
Diskussion.
Liest höchstens aus Sicherheitsbericht vor.

Einschränkungen der Öffentlichkeits- beteiligung bei den letzten Verfahren

Zwischenlager für rad. Abrissabfälle

ZL wurde von Antragsteller aus Verfahren ausgegliedert und nach § 7 StrlSchV separat beantragt.

⇒ i.d.R keine UVP und keine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Einschränkungen der Öffentlichkeits- beteiligung bei den letzten Verfahren

Freigabe § 29 StrISchV

**Freigabemanagement wird in Aufsichts-
verfahren geschoben.**

⇒ Keine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Einschränkungen der Öffentlichkeits- beteiligung bei den letzten Verfahren Abklinglagerung

**Komponenten, Gebäude, Fundamente, ...
werden nicht zerlegt bzw. abgerissen, sondern
Vorort oder extern für mehrere Jahre gelagert.**

**⇒ Keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei ab-
schließender Zerlegung und Verbleib der
Reststoffe/Abfälle.**

Forderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

- **Öffentlichkeitsbeteiligung zu allen wesentlichen Genehmigungsschritten.
Dazu Änderung der AtVfV.**
- **Auslegung aussagekräftiger Unterlagen (Sicherheitsbericht, UVU, Behördengutachten mit ersten Einschätzungen).**
- **Bereitstellung aller Antragsunterlagen im Internet.**

Forderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

- **Erörterungstermin**
 - nach eingehender Beschäftigung mit den Einwendungen durch Behörde und Antragsteller.
 - zwingende Einbeziehung des Antragstellers
- **Zwischenlager und Freigabemanagement**
Bestandteil des Stilllegungsverfahrens

Info-Kommission o.ä. statt Öffentlichkeitsbeteiligung?

NEIN!

- Behörde hat nicht die Leitung. Informationen werden von Antragsteller dominiert.
- Beteiligte haben keine Rechte während der Sitzungen. Formfehler können nicht gerügt werden.
- Kein förmliches Verfahren → Rechtsschutz könnte ausgehebelt werden.
- Es wird kein Wortprotokoll geführt.

⇒ **Allenfalls ergänzend nach Erörterungstermin**

Beispiel für sinnvolle Ergänzung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung

“HZG” im Dialog.

Stilllegung der Forschungsanlagen des Helmholtz-Zentrum Geesthacht (HZG).

Begleitgruppe aus Personen der kommunalen Politik, Bürgerinitiativen, Umweltverbänden und Betreiber/Antragsteller.

Professionelle Moderation.

Bei zu klärende Fachfragen konsensuale Zuziehung von externem Sachverstand.

Beispiel für sinnvolle Ergänzung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung

Abfallrückholung und Stilllegung Asse II.

Begleitgruppe aus Vertretern von

- stimmberechtigt: Parteien im Kreistag Wolfenbüttel, kommunale BürgermeisterInnen, Bürgerinitiativen, Umweltverbänden.
- beratend AGO, BfS, Asse GmbH, BMU, NMU, LBeg, Betriebsrat Asse.

Für Fachfragen: Arbeitsgruppe Option Rückholung (AGO) bestehend aus 5 von den stimmberechtigten Begleitgruppenmitgliedern und 2 vom BMU bestimmten Fachleuten.

Abschwächung der Sicherheitsanforderungen durch:

- Einschränkung von Öffentlichkeitsbeteiligung;
Unzureichende Beschreibungen im 1. SB
- Keine umfassende radiologische Charakterisierung
- Abbau im Kontrollbereich trotz Brennelemente
- Verschiebung von Genehmigungsaspekten in die atomrechtliche Aufsicht
- Zwischenlagerung und Regelung der Freigabe außerhalb der Genehmigung